

BL_GERICHTE 460 15 166 vom 21. September 2015

BL Gerichte, 2015-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_166

FR: BL_GERICHTE 460 15 166 du 21 septembre 2015

IT: BL_GERICHTE 460 15 166 del 21 settembre 2015

Regeste

Mehrfacher teilweise versuchter Diebstahl etc.; aufgrund der erwähnten tat- und täterspezifischen Komponenten geht das Kantonsgericht von einem mittelschweren Verschulden im unteren Bereich aus und erachtet daher eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als schuld- und tatangemessen; bedingte Strafe bei einer Probezeit von 2 Jahren; Schuldspruch.

Erwägungen

E. 1

Die Berufung ist gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Es können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden, wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO). Die Berufung ist zunächst dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden. Danach muss beim Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung eingereicht werden (Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft dazu legitimiert, ein Rechtsmittel zu ergreifen, und zwar zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten Person.

E. 1.1

Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte drei Einbruchsdiebstähle begangen und sich damit des mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gemacht. Der Strafrahmen für das schwerste Delikt, also für Diebstahl, umfasst gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe. Die konkret auszusprechende Strafe ist wegen Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, dass die Strafe bei Fehlen aussergewöhnlicher Umstände grundsätzlich innerhalb des zuvor genannten ordentlichen Strafrahmens auszufallen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

E. 1.3

Die Vorinstanz wies im angefochtenen Urteil zunächst darauf hin, dass die Aussagen des Beschuldigten widersprüchlich und Zugeständnisse erst nach Vorhaltung konkreter Beweise erfolgt seien. So habe er die beiden Fälle 1 und 3 erst zugegeben, als ihm die an den betreffenden Tatorten aufgefundenen DNA-Beweise vorgelegt worden seien. Der Beschuldigte habe dann erklärt, dass er die beiden Einbrüche alleine während der Durchreise von Frankreich nach Italien bzw. von Italien nach Frankreich begangen habe. Die Auswertung der Daten seines Mobiltelefons habe demgegenüber ergeben, dass der Beschuldigte nur zwecks Begehung dieser Einbrüche über P.____ in die Schweiz gekommen und danach wieder in Richtung P.____ zurückgefahren sei. Nach Vorlage der Daten betreffend die Rück-ID des Mobiltelefons habe der Beschuldigte dann geltend gemacht, dass er das Mobiltelefon erst am 17. November 2014, also erst nach den vorliegenden Taten, von einem Kollegen als Geburtstagsgeschenk erhalten habe. Das taktische Aussageverhalten des Beschuldigten ziehe sich wie ein roter Faden durch das ganze Verfahren. Je mehr er mit den Beweisen und weiteren Feststellungen konfrontiert worden sei, umso mehr habe er zugestanden, jedoch immer nur im Umfang der ihm bekannten Beweise. Er habe seine Aussagen ständig an die neuen Erkenntnisse und die aktualisierte Beweislage angepasst, wobei er immer wieder, zuletzt an der Hauptverhandlung, nachdrücklich beteuert habe, dass er nun die Wahrheit sage. Dies zeige, dass der Beschuldigte seine eigenen Aussagen aufgrund der Widersprüche, Erklärungsschwierigkeiten und der nachträglichen Korrekturen offensichtlich selber als nicht mehr glaubhaft erachtet habe (Strafgerichtsurteil S. 10 f.).

E. 1.4

Zur neuen in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung geschilderten Version des Beschuldigten betreffend die Fälle 2 und 3 hielt die Vorinstanz sodann fest, dass es sich dabei unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nur um eine Schutzbehauptung handeln könne. Diese Angaben des Beschuldigten seien unglaubhaft. Es gebe keinen objektivierbaren Hinweis dafür, dass er die Einbrüche mit einer anderen Person begangen habe. Aufgrund der an den Tatorten in den Fällen 1 und 3 gesicherten DNA-Spuren des Beschuldigten sowie der Rück-ID des Mobiltelefons kam die Vorinstanz daher zum Schluss, dass der Beschuldigte ausschliesslich zwecks Begehung von Einbruchdiebstählen in die Schweiz gekommen sei und dass er diese beiden Einbrüche alleine begangen habe (Strafgerichtsurteil S. 11).

E. 1.5

Das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, schliesst sich dieser erstinstanzlichen Beurteilung, die im Berufungsverfahren, namentlich in der Stellungnahme der Verteidigung vom 4. August 2015, auch gar nicht beanstandet wird, vollumfänglich an. Der Beschuldigte sagte selber in der Voruntersuchung mehrfach aus, dass er die beiden zugestandenen Einbrüche in den Fällen 1 und 3 alleine verübt habe. Seine anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgten neuen Ausführungen zu den Einbrüchen in den Fällen 2 und 3 erweisen sich in Anbetracht seines gesamten bisherigen taktischen Aussageverhaltens und der Tatsache, dass im Fall 3 auch DNA-Spuren des Beschuldigten an der Aussentüre sichergestellt wurden, als nicht glaubhaft und schliesslich gibt es auch keine Indizien für die Beteiligung anderer Personen. Aus all diesen Gründen geht das Kantonsgericht ebenfalls von der alleinigen Täterschaft des Beschuldigten in diesen beiden Fällen aus. Eine Ergänzung bzw. Erweiterung der Anklage erweist sich daher nicht als erforderlich. Der

Antrag der Staatsanwaltschaft betreffend Ergänzung bzw. Erweiterung der Anklage ist definitiv abzuweisen.

E. 2

Mit Verfügung vom 26. August 2015 ist dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren die amtliche Verteidigung bewilligt worden. Sein Verteidiger macht für seine Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren inklusive Hauptverhandlung einen Aufwand von 24 Stunden geltend. Bei der Durchsicht der Zusammenstellung der einzelnen Bemühungen fällt auf, dass der Verteidiger für die Hauptverhandlung inklusive Nachbereitung insgesamt 5 Stunden in Rechnung stellt. Die Hauptverhandlung dauerte derweilen nur 2.5 Stunden plus 1 Stunde für den Weg, total also 3.5 Stunden. Auf der Rechnung des Verteidigers sind sodann zwei Besuche beim Beschuldigten aufgeführt von insgesamt fast 3.5 Stunden sowie je 1 Stunde für die Vorbereitung dieser Besprechungen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb zwei Besprechungen mit dem Beschuldigten stattfinden mussten. In Anbetracht, dass der Verteidiger den Beschuldigten bereits im erstinstanzlichen Verfahren vertreten und dafür ein Honorar von Fr. 7'194.55 aus der Gerichtskasse erhalten hat, erscheint der nunmehr geltend gemachte Aufwand, insbesondere die zweimaligen Besuche beim Klienten, als zu gross. Der geltend gemachte Bemühungsaufwand ist daher insgesamt um 4 Stunden auf 20 Stunden zu reduzieren. Demzufolge ist dem Vertreter des Beschuldigten für das zweitinstanzliche Verfahren ein reduziertes Honorar von Fr. 4'000.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 355.85 und Mehrwertsteuer von Fr. 348.45, total Fr. 4'704.30, aus der Gerichtskasse zu bezahlen.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat das Vorleben des Beschuldigten sowie seine persönlichen Verhältnisse ausführlich dargelegt. Es kann an dieser Stelle vollumfänglich darauf verwiesen werden (vgl. dazu Strafgerichtsurteil S. 13 f.). Die Vorinstanz ist in ihrem Urteil sodann davon ausgegangen, dass das Verschulden des Beschuldigten nicht zu bagatellisieren sei. Angesichts der geringen Anzahl der Einbrüche und der Merkmale der Tatausführung gebe es zwar nur wenig Hinweise auf eine professionelle Vorgehensweise. Es stehe jedoch fest, dass der Beschuldigte zweimal in einem kurzen Zeitabstand mit einem Fahrzeug gezielt von Frankreich in die Schweiz eingereist sei, um hier Einbruchdiebstähle zu begehen. Dies zeige die Erheblichkeit seiner kriminellen Energie. Der Umstand, dass es sich bei den Einbruchobjekten um Wohnhäuser handelte, erscheine besonders verwerflich, da der Beschuldigte bei der Begehung der Einbrüche in die Privatsphäre der Bewohner dieser Häuser eingedrungen sei und dadurch nicht nur das allgemeine Sicherheitsgefühl dieser Personen auf gravierende Art und Weise verletzt, sondern auch im Falle einer allfälligen Begegnung mit diesen deren mögliche Traumatisierung bzw. seelische Belastung in Kauf genommen habe. Dass es nicht zu einer Begegnung mit einem Hausbewohner gekommen sei, könne nicht als Verdienst des Beschuldigten gewertet werden, sondern sei nur reiner Zufall. Als Tatmotiv habe der Beschuldigte einerseits finanzielle Interessen angegeben. Andererseits habe er behauptet, die Taten aus Dummheit begangen zu haben. Davon könne indessen in Anbetracht, dass er die Fahrten in die Schweiz gezielt zur Begehung von Einbrüchen unternommen habe, keine Rede sein. Es sei offensichtlich, dass er als sogenannter Kriminaltourist in die Schweiz gekommen sei, weshalb auch einzig die finanziellen Interessen des Beschuldigten als Tatmotiv in Betracht kämen. Zu erwähnen sei ausserdem, dass der Beschuldigte vorliegend nicht aus Not gehandelt habe. Gemäss seinen Angaben habe er monatlich ein Einkommen zwischen € 700.-- und € 1'200.-- erzielt und

sich immer wieder ein Fahrzeug (Seat und Renault, u.a. act. 343) geleistet. Selbst bei seinen Anhaltungen habe er nicht unbeachtliche Geldbeträge auf sich gehabt (Anhaltung am 18.11.2014: u.a. € 195.--; Anhaltung am 06.12.2014: € 620.-- und Fr. 400.50; act. 59, 73). Der bei den Einbrüchen entstandene Schaden betrage insgesamt ca. Fr. 6'000.-- und sei in dieser Höhe als erheblich zu betrachten. Der Beschuldigte zeige mit seinen Angaben an der Hauptverhandlung eine Bagatellisierungstendenz, indem er die Hauptverantwortung für seine Taten, auch wenn nur teilweise, auf eine andere Person abzuwälzen versuche. Unter Berücksichtigung seines Aussageverhaltens in der Voruntersuchung manifestiere dieser Umstand, dass der Beschuldigte in höchstem Masse uneinsichtig und unbelehrbar sei. Was seine Geständigkeit anbelange, stehe fest, dass er nur dort ein Geständnis abgelegt habe, wo gegen ihn ohnehin klare Beweise vorlagen. Daher könne sein Geständnis bei der Strafzumessung nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Der Beschuldigte sei nicht vorbestraft und gelte somit als sogenannter Ersttäter, wobei dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich neutral zu bewerten sei (BGE 136 IV 1). Schliesslich sei im Zusammenhang mit den im Versuchsstadium gebliebenen Diebstählen festzuhalten, dass der Beschuldigte gemäss den polizeilichen Feststellungen in den eingebrochenen Häusern alles unternommen und die Räumlichkeiten nach Deliktsgut durchsucht habe. Da er dabei aber offenbar nur an Geld und Wertsachen interessiert gewesen sei, habe er die Häuser ohne Beute verlassen. Aufgrund dieser Feststellung werde die Strafe gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB nur in minimalem Umfang gemildert. In Anbetracht all dieser Gründe ging die Vorinstanz schliesslich davon aus, dass eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten entspreche (Strafgerichtsurteil S. 14 ff.).

E. 2.2

Das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, kann sich der vom Strafgericht gewählten Sanktionsart anschliessen. Für Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch wäre zwar auch die Verhängung einer Geldstrafe aufgrund der jeweiligen abstrakten Strafandrohung möglich, angesichts der an den Tag gelegten kriminellen Energie des Beschuldigten und des engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs der einzelnen Taten untereinander sowie der Berücksichtigung des Umstandes, wonach bei der Wahl der Sanktion auf die Zweckmässigkeit, die Auswirkung auf den Beschuldigten sowie die präventive Effizienz zu achten ist, kommt im zu beurteilenden Fall nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Frage. Die erstinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 8 Monaten ist indessen aufgrund des dritten, vollendeten Einbruchs im Fall 2 zu schärfen. Zu berücksichtigen ist dabei auch der nunmehr höhere Sachschaden von Fr. 9'300.-- und ein Deliktsbetrag von ca. Fr. 1'300.--. Die Vorinstanz hat sodann zwar alle relevanten Strafzumessungsfaktoren erwähnt, nach Ansicht des Kantonsgerichts müssen diese jedoch zum Teil stärker zu Lasten des Beschuldigten gewichtet werden. So hat sich die Tatsache, dass der Beschuldigte in drei Fällen gegen Abend in private mehrstöckige Liegenschaften eingestiegen ist und damit die Konfrontation mit den Bewohnern in Kauf genommen hat, vermehrt zu seinen Lasten auszuwirken. Dasselbe gilt für den Umstand, dass er nur zur Begehung von Einbrüchen in die Schweiz eingereist ist und mithin als typischer Kriminaltourist anzusehen ist. Besonders zu berücksichtigen ist schliesslich, dass sich der Beschuldigte nicht in einer finanziellen Notlage befunden hat. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, insbesondere zum taktischen Aussageverhalten des Beschuldigten und zu seiner Bagatellisierungstendenz hingewiesen werden. Aufgrund der erwähnten tat- und täterspezifischen Komponenten geht das Kantonsgericht von einem mittelschweren

Verschulden im unteren Bereich aus und erachtet daher eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten als schuld- und tatangemessen. In Anbetracht, dass der nicht vorbestrafte Beschuldigte als Ersttäter anzusehen ist und im heutigen Zeitpunkt keine konkreten Hinweise für eine schlechte Prognose vorliegen, ist diese Strafe bedingt auszusprechen, bei einer Probezeit von 2 Jahren. V. Kosten 1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Im vorliegenden Fall ist die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung teilweise durchgedrungen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr für die Hauptverhandlung von Fr. 9'000.--, der Gerichtsgebühren für die Haftverfahren von Fr. 1'000.-- (Entscheid vom 17. Juli 2015 und vom 19. August 2015) und Auslagen von Fr. 300.--, total Fr. 10'300.--, sind daher je zur Hälfte zu Lasten des Beschuldigten und zu Lasten des Staates aufzuerlegen.

E. 2.3

Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Dieser sogenannte Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung besagt, dass ein Urteil nicht in Anwendung von festen Beweisregeln zu fällen ist, sondern das Gericht aufgrund seiner persönlichen Überzeugung darüber entscheiden soll, ob es eine Tatsache als bewiesen erachtet oder nicht (Wolfgang Wohlers , Zürcher Kommentar StPO, 2014, Art. 10 N 25). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, dass sich ein Gericht zur Begründung seines Urteils schlicht und einfach auf seine innere Überzeugung beruft. Die persönliche Überzeugung des Gerichts resp. der einzelnen Richterinnen und Richter muss zum einen auf einer gewissenhaften Prüfung aufbauen und zum anderen zumindest objektivier- und nachvollziehbar sein. Daraus folgt, dass objektiv begründete Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage einem vernünftigen Menschen aufdrängen, auch dann ausschlaggebend sind, wenn die zuständige Richterin oder der zuständige Richter zwar keine Zweifel hat, diese aber im konkreten Fall haben sollte (Wolfgang Wohlers , a.a.O., Art. 10 N 31 ff.).

E. 2.4

Der in Art. 10 Abs. 3 StPO geregelte und vom Strafgericht im vorliegenden Fall angewandte Grundsatz "in dubio pro reo" besagt sodann Folgendes: Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist zugleich Beweislast- und Beweiswürdigungsregel. Als Beweislastregel bedeutet er, dass es Sache der Anklagebehörde ist, den Nachweis für die Schuld zu erbringen und nicht die beschuldigte Person ihre Unschuld zu beweisen hat. Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass ein Gericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt ausgehen darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Der Grundsatz wird verletzt, wenn das Gericht die beschuldigte Person trotz erheblicher Zweifel schuldig spricht oder wenn es zwar nicht zweifelt und schuldig spricht, obwohl es aufgrund der konkreten Umstände vernünftigerweise erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel hätte haben müssen. Erheblich sind dabei Zweifel immer dann, wenn sie sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und jedem vernünftigen Menschen stellen. Rein abstrakte und theoretische Zweifel sind hingegen nicht massgebend, weil derartige Unsicherheiten immer möglich sind und eine absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Für eine Verurteilung muss es deshalb genügen, wenn das Beweisergebnis über jeden vernünftigen

Zweifel erhoben ist (Niklaus Oberholzer , Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., 2012, N 688 ff.; vgl. auch Wolfgang Wohlers , a.a.O., Art. 10 N 11 ff. sowie Robert Hauser/Erhard Schweri/Karl Hartmann , Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., 2005, § 54 N 13).

E. 2.5

Als Beweis für die Täterschaft kommt nicht nur der unmittelbare Nachweis von Tatsachen durch direkte Beweismittel in Betracht. Auch indirekte, mittelbare Beweise, also blosser Anzeichen resp. Indizien, können für die Beweisführung relevant sein (Wolfgang Wohlers , Zürcher Kommentar StPO, 2014, Art. 139 N 2). Beim sogenannten Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, die für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (vgl. BGer 6B_328/2011 vom 16. September 2011 E. 2.3). Schliesslich ist hier auch darauf hinzuweisen, dass innere Tatsachen, wie namentlich die Motivation für ein Delikt, oft nicht direkt, sondern nur anhand der äusseren Umstände nachgewiesen werden können. Es ist daher zulässig, von äusseren Umständen auf innere Tatsachen zu schliessen (vgl. BGE 125 IV 242 E. 3c).

E. 2.6

Der Beschuldigte gab - wie zuvor bereits dargelegt - seine alleinige Täterschaft hinsichtlich der Fälle 1 und 3 in der Voruntersuchung zu, nachdem er mit dem an den Einbruchsorten aufgefundenen Spurenmaterial konfrontiert worden war. Der Beschuldigte gab dabei immer nur genau so viel zu, wie ihm unwiderlegbar nachgewiesen werden konnte. Sein Versuch, an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einen Kollegen für den Einbruch in Fall 3 verantwortlich zu machen, blieb erfolglos. Es steht somit fest, dass der Beschuldigte die Einbrüche in den Fällen 1 und 3 begangen hat und dass er demzufolge bereits bei verschiedenen Gelegenheiten in fremde Liegenschaften eingebrochen ist.

E. 2.7

In den Fällen 1 und 3 handelte es sich beim Einbruchobjekt um ein Einfamilienhaus. Der Beschuldigte verwendete beide Male ein Flachwerkzeug - laut Anklageschrift evtl. einen Schraubenzieher oder einen Spachtel (vgl. Strafgerichtsurteil S. 2). Gemäss seinen eigenen Angaben handelte es sich im Fall 1 um einen 20 cm langen Schraubenzieher, den er in seinem Auto mitgeführt hatte (act. 85). Damit versuchte der Beschuldigte im Fall 1 zunächst die Verandatüre aufzuhebeln. Als ihm dies misslang, stach er mit dem Flachwerkzeug in den Dichtungsfalz des Küchenfensters, brach so die Scheibe auf und gelangte auf diese Weise ins Hausinnere (act. 373). Im ersten Obergeschoss der Liegenschaft wurde später auf dem Bett des Elternschlafzimmers ein Metallspachtel sichergestellt mit einer DNA-Spur, die dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (act. 387, 395). Im Fall 3 hebelte er die Küchen-Aussentüre auf und verschaffte sich so Zugang zum Einfamilienhaus (act. 471). Beim Einstiegsort wurde ebenfalls eine DNA-Spur gefunden, die dem Beschuldigten zugeordnet werden konnte (act. 491 ff.). Der Beschuldigte durchsuchte daraufhin die Räumlichkeiten beider Häuser nach Wertgegenständen und Geld. Im Fall 1 fand er einen Wandtresor, den er mit dem

mitgeführten Flachwerkzeug aufbrach. Da dieser leer war und der Beschuldigte auch sonst keine Wertsachen fand, verliess er die Liegenschaft ohne Deliktsgut durch die Kellertüre (act. 373). Im Fall 3 suchte der Beschuldigte vergeblich nach einem Wandtresor, indem er mehrere Bilder abhängte und verliess schliesslich auch in diesem Fall das Haus ohne Deliktsgut (act. 471).

E. 2.8

Der Einbruchsdiebstahl im bestrittenen Fall 2 betraf ebenfalls ein Einfamilienhaus. Der Täter wuchtete in diesem Fall mit einem Flachwerkzeug die Terrassentüre auf, verschaffte sich so Zugang zur Liegenschaft und durchsuchte diese nach Wertgegenständen. Bei diesem Einbruch fand der Täter Schmuck und Münzen im Gesamtwert von ca. Fr. 1'300.-- (act. 425 ff.). Es steht damit fest, dass nicht nur das Einbruchobjekt mit demjenigen in den Fällen 1 und 3 identisch ist. Auch der Modus operandi im Fall 2 stimmt mit dem Vorgehen in den beiden zugestandenen Fällen überein.

E. 2.9

Besonders zu beachten ist im vorliegenden Fall sodann, dass die Einbrüche in den Fällen 2 und 3 am gleichen Tag, nämlich am 23. Oktober 2014, verübt wurden und dass sich die betroffenen Liegenschaften in der gleichen Strasse befanden. Die Auswertung der Daten auf dem Mobiltelefon, das beim Beschuldigten sichergestellt und einer Rückidentifikation unterzogen wurde, ergab Folgendes: Das Mobiltelefon wurde im Tatzeitraum des ersten Einbruchs in Y.____, zwischen dem 10. und 19. Oktober 2014 nur in der Schweiz, und zwar u.a. an den Antennenstandorten P.____, U.____, Y.____ und P.____ bzw. P.____, Y.____, Q.____ und P.____ verwendet. Am 23. Oktober 2014, d.h. am Tag der beiden Einbrüche in X.____, konnte das besagte Mobiltelefon um 18.38 Uhr an den Antennenstandorten R.____, S.____ und T.____, um 21.25 Uhr am Antennenstandort in X.____ und schliesslich zwischen 21.25 Uhr und 21.53 Uhr an den Antennenstandorten M.____, N.____, T.____, O.____ und P.____ lokalisiert werden. Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, ist aufgrund dieser Ergebnisse erwiesen, dass der Beschuldigte an den Tatzeiten der in Frage stehenden Einbrüche nicht - wie er wiederholt behauptete - auf der Durchreise von Frankreich nach Italien oder umgekehrt von Italien nach Frankreich war, sondern sich in der Region von P.____ resp. an den jeweiligen Tatorten aufhielt (act. 261 f., 285 ff.). Der Beschuldigte fuhr also am 23. Oktober 2014 kurz nach 18:30 Uhr von R.____ über T.____ nach X.____, wo sein Mobiltelefon um ca. 21:25 Uhr geortet werden konnte, und von dort wieder zurück über N.____, T.____ und O.____ nach P.____. Gemäss Routenplaner kann diese Strecke in ca. 2 Stunden mit dem Auto zurückgelegt werden. Der Beschuldigte benötigte jedoch etwa 3 ½ Stunden dafür. Da nicht davon auszugehen ist, dass er für den einzelnen, in der Voruntersuchung schliesslich zugestandenen Einbruch im Fall 3 mehr als eine Stunde gebraucht hat, stellt sich die Frage, was er in den verbleibenden 1 ½ Stunden in X.____ gemacht hat. Die grösstenteils widersprüchlichen und unglaubwürdigen Angaben des Beschuldigten geben jedenfalls keine plausible Antwort auf diese Frage. Das am V.____-weg 39 in X.____ gelegene Einfamilienhaus im Fall 3, in das der Beschuldigte nachweislich und zugestandenermassen eingebrochen ist, befindet sich, wie die Liegenschaft am V.____-weg 28, am äussersten Rand eines grosszügigen Einfamilienhausquartiers, das auf der südöstlichen Seite durch eine grosse Wiese und einem dahinterliegendem Wald begrenzt wird. Gemäss Routenplaner liegen die beiden Häuser 170 m resp. in Gehdistanz von 2 Minuten voneinander entfernt. Diese örtliche Nähe ist zusammen mit dem Umstand, dass die beiden Einbrüche auch sehr zeitnah erfolgt sein

müssen und dass es keine plausible Erklärung für die zuvor erwähnte verbleibende Reisezeit gibt, ein sehr starkes Indiz dafür, dass der Beschuldigte auch den Einbruch im Fall 2 begangen hat. Zu erwähnen ist weiter, dass an beiden Tatorten, also im Fall 2 und im Fall 3, Schuhsohlenspuren sichergestellt wurden (act. 447 und 483). Beim Vergleich dieser Spuren mit den Schuhen, die der Beschuldigte bei seiner Festnahme getragen hatte, wurde zwar keine Übereinstimmung festgestellt (act. 271 ff.). Die Tatsache, dass bei den beiden in der gleichen Strasse gelegenen Einbruchobjekten gleiche Schuhsohlenspuren gefunden wurden, erscheint trotzdem auffällig und ist ein weiteres Indiz dafür, dass ein und dieselbe Täterschaft die Einbrüche in die beiden besagten Liegenschaften begangen hat. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte in der Hauptverhandlung vor Strafgericht aussagte, sein Kollege, der angeblich für den Einbruch in X._____ verantwortlich sei (vgl. dazu Ziff. 1.2 zuvor), habe dort "Bijouteriesachen" gestohlen (act. 849). Das Diebesgut stimmt also mit demjenigen im Fall 2 überein, was im Gesamtkontext durchaus als zusätzliches Indiz betrachtet werden kann. Aufgrund der verschiedenen erwähnten Hinweise, vor allem der zeitlichen und örtlichen Nähe der Einbrüche in den Fällen 2 und 3, lässt sich die Täterschaft des Beschuldigten nicht mehr ernsthaft in Zweifel ziehen. Nach Ansicht des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, ist angesichts der dargelegten Indizien deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch den Einbruch im Fall 2 begangen hat. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist in diesem Punkt gutzuheissen.

3.1 Die Staatsanwaltschaft beanstandet schliesslich mit ihrer Berufung, dass der Beschuldigte erstinstanzlich vom Vorwurf des gewerbsmässigen Diebstahls freigesprochen wurde. Die Vorinstanz verneinte in ihrem Urteil die Gewerbsmässigkeit aufgrund der geringen Anzahl von nur zwei Diebstahlsfällen (Strafgerichtsurteil S. 13).

3.2 Gewerbsmässiger Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 2 StGB liegt vor, wenn der Täter in der Absicht ein Erwerbseinkommen zu erlangen, mehrfach Diebstähle begeht und wenn aufgrund seiner Taten der Schluss gezogen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen. Nach der Umschreibung des Bundesgerichts ist die Gewerbsmässigkeit dann zu bejahen, wenn der Täter die deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufes ausübt. Dies ergibt sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften (vgl. Grundsatzentscheid BGE 116 IV 319; vgl. auch BGE 119 IV 129 E. 3a und 123 IV 113 E. 2c). Wesentlich ist, dass der Täter sich darauf eingerichtet hat, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Betrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen. Ob dies der Fall ist, muss aufgrund der gesamten Umstände entschieden werden. Dafür kommen Kriterien wie etwa Häufigkeit der während eines bestimmten Zeitraumes verübten Taten, Planmässigkeit, Aufbau einer Organisation und Vornahme von Investitionen in Frage (vgl. BGE 123 IV 113 E. 2c). Die Absicht des Täters ein Erwerbseinkommen zu erzielen genügt; nicht erforderlich ist, dass es tatsächlich gelingt, einen namhaften Gewinn zu erzielen. Die deliktische Tätigkeit muss jedoch nicht die einzige oder hauptsächliche Einnahmequelle des Täters bilden. Eine quasi "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit kann genügen (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo , Basler Kommentar zum StGB II, 2013, Art. 139 N 98 f. mit weiteren Hinweisen). Schliesslich muss der Täter zur Verübung einer Vielzahl von Delikten der fraglichen Art bereit sein. Dies ist unproblematisch, wenn der Täter in der Vergangenheit derart oft delinquent hat, dass er diese Bereitschaft bereits offenbart hat (Marcel Alexander Niggli/Christof Riedo , a.a.O., Art. 139 N 107 f.). Ist der Wille, deliktische Tätigkeiten zur

Verdienstquelle zu machen, aus den Umständen erkennbar, so kann auch eine verhältnismässig kleine Zahl von Delikten für die Bejahung der Gewerbmässigkeit genügen, wenn diese in zeitlicher Hinsicht miteinander zusammenhängen (Stefan Trechsel/Dean Cramer, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 146 N 34). Begeht der Täter vollendete und versuchte gleichartige Delikte und handelt er dabei gewerbmässig, geht der Versuch im vollendeten gewerbmässigen Delikt auf (BGE 123 IV 113 E. 2d). 3.3 Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte drei Einbrüche begangen. Bei dieser Anzahl handelt es sich noch nicht um eine Vielzahl von Delikten, die - wie zuvor dargelegt - für eine Bejahung der Gewerbmässigkeit verlangt wird. Es ist sodann nicht nachgewiesen, dass der Beschuldigte mehr als zweimal in die Schweiz eingereist ist, um dort zu delinquieren. Er ist am 18. November 2014 für einen Tag in Polizeigewahrsam genommen und in der Folge am 6. Dezember 2014 verhaftet worden. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte in der Zwischenzeit, also nach den drei Einbrüchen im Oktober 2014 bis zu seiner Verhaftung, weitere Einbrüche begangen hat. Aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte zur Verübung einer Vielzahl von Einbrüchen bereit gewesen ist. Es trifft - wie die Staatsanwaltschaft ausführt - zwar zu, dass der Beschuldigte nicht über hinreichende finanzielle Mittel verfügte, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Gemäss seinen eigenen Angaben besass er nämlich kein Vermögen und unterstützte mit seinem bescheidenen Einkommen aus Sozialhilfe und illegaler Arbeit von ca. € 1'200.-- pro Monat seine Familie in Albanien (act. 25 ff, 33 ff., 39, 837 ff.). Zu beachten ist indessen, dass der Deliktsbetrag aus dem Einbruch im Fall 2 lediglich ca. Fr. 1'300.-- (act. 517 ff.) betrug. Bei diesem einmaligen Deliktserlös kann nicht davon die Rede sein, dass der Beschuldigte sich darauf eingerichtet hat, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige Einnahmen zu erzielen, die einen namhaften Betrag an die Kosten seiner Lebensgestaltung darstellen. Die Voraussetzungen für die Bejahung der Gewerbmässigkeit sind daher nach Ansicht des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist somit in diesem Punkt abzuweisen. IV. Strafzumessung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.